

SATZUNGEN

des Vereins „SIR PETER USTINOV INSTITUT ZUR ERFORSCHUNG UND BEKAEMPfung VON VORURTEILEN“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

SIR PETER USTINOV INSTITUT ZUR ERFORSCHUNG UND BEKAEMPfung VON VORURTEILEN

(Kurzzeichen: SIR PETER USTINOV VEREIN)

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

(3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Republik Österreich; der Verein ist im Rahmen der Gesetze berechtigt, Tätigkeiten auch außerhalb der Republik Österreich zu entfalten.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist ein ideeller, ausschließlich gemeinnütziger und mildtätiger Verein im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).

(2) Der Verein bezweckt vor allem, Vorurteile als Ursache von Armut, Diskriminierung und Konflikten auf der Welt zu bekämpfen und zu überwinden und dadurch einen Beitrag zu einem konfliktfreien Zusammenleben der Menschen zu schaffen.

(3) Dieser Vereinszweck soll ohne Einschränkung des Personenkreises auf bestimmte Gruppen, Rassen, Religionen oder nationale Zugehörigkeiten verwirklicht werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Die Verwirklichung des Vereinszweckes wird durch ideelle und finanzielle Mittel angestrebt.

(2) Ideelle Mittel sind vornehmlich

- a.) die Förderung und die Durchführung von Studien über und die Erforschung des Entstehens von Vorurteilen und deren Einfluss auf die Lösung von Konflikten und auf menschliches Verhalten;
- b.) die Schaffung und die Unterhaltung von Universitätslehrstühlen und Instituten und sonstiger Einrichtungen auf diesem Gebiet;
- c.) die Einrichtung von Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen sowie die Verbreitung solcher Studien und Forschungsergebnisse;
- d.) die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhinderung des Entstehens und der Bekämpfung von Vorurteilen;
- e.) die Durchführung aller sonstigen Maßnahmen, die zur Förderung der vorgenannten Zwecke dienlich sind.

(3) Finanzielle Mittel sind:

- a.) Mitgliederbeiträge;
 - i.) Beitrittsgebühren;
 - ii.) Jahresbeiträge;
- b.) Förderungsbeiträge;
- c.) Spenden;
- d.) Erträgnisse aus Veranstaltungen;
- e.) Erträgnisse aus sonstigen Aktivitäten des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines sind:

- a.) Gründungsmitglieder;
- b.) ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder);
- c.) unterstützende Mitglieder;
- d.) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle physischen oder juristischen Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und diesen durch eine Beitrittsgebühr und durch regelmäßige Zahlung eines Jahresbeitrages zu fördern bereit sind.

(3) Unterstützende Mitglieder können alle physischen oder juristischen Personen sein, die die Erreichung des Vereinszieles durch regelmäßige Zahlung eines Jahresbeitrages zu fördern bereit sind oder den Verein durch einmalige oder regelmäßige Förderungsbeiträge unterstützen, die ordentliche Mitgliedschaft jedoch nicht anstreben. Unterstützende Mitglieder haben beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.

(4) Ehrenmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Vereinszweck oder um die Grundgedanken, denen der Verein dient, in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie haben keine Mitgliederbeiträge zu leisten und haben beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder des Vereins erfolgt durch den Vorstand und wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seinem Stellvertreter bestätigt.

(2) Eine eventuelle Ablehnung der Mitgliedschaft kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein endet:

- a.) durch Tod von physischen Personen oder dem Wegfall der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes;
- b.) durch Austritt;
- c.) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt Gründungs- und ordentlicher Mitglieder kann nur zum Ende eines jeden Kalenderquartals unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Sie haben dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Leistung des ganzen Mitgliedsbeitrages und Förderungsbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

(5) Ordentliche bzw. unterstützende Mitglieder, welche

- die vereinbarten Mitgliedsbeiträge und/oder die Förderungsbeiträge nicht leisten;
- Bestimmungen der Satzungen in gröblicher Weise verletzen;
- Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandeln;
- gegen die Interessen des Vereins mehrmals oder in schwerwiegender Weise verstoßen,

können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dagegen ist der Einspruch an die Schlichtungsstelle zulässig.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

(2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, nur den Gründungsmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern zu.

(3) Soweit Mitgliedern Stimmrechte zukommen, steht jedem Mitglied eine Stimme zu.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 8

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

a.) die Mitgliederversammlung;

b.) der Vorstand;

- c.) der Beirat;
- d.) die Rechnungsprüfer;
- e.) die Schlichtungsstelle;
- f.) das Schiedsgericht.

(2) Wer durch eine Beschlussfassung in einem der vorgenannten Vereinsorgane von einer Verpflichtung befreit oder wem ein Vorteil zugewendet werden soll, hat hiebei weder im eigenen noch im fremden Namen ein Stimmrecht. Das gleiche gilt für Beschlussfassungen, welche die Vornahme des Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Mitglied und dem Verein betreffen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst alle Mitglieder des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sieben Monate eines jeden Kalenderjahres am Sitz des Vereins als ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der einzelnen Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens 30 Tage vor Zusammentreten der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben.

(5) Kommt der Vorstand einem Antrag gemäß Abs (3) zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht binnen einem Monat nach Zugehen des Antrages nach, dann steht den Antragsberechtigten das Recht zur Selbsteinberufung auf Kosten des Vereins zu.

(6) Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstand die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich zu begehren. Ein solches Begehren muss spätestens am 4. Werktag vor dem Zusammentreten der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingelangt sein.

(7) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

(8) Die Verständigung der Mitglieder erfolgt an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift derselben. Die eingeschriebene Übermittlung ist nicht erforderlich.

(9) Zur Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder Zutritt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Zulassung anderer Personen beschließt.

(10) Die Stimm- und Wahlrechte richten sich nach den sonstigen Bestimmungen der Satzungen.

(11) Juristische Personen werden durch ihre vertretungsbefugten Organe oder durch Bevollmächtigte vertreten.

(12) Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(13) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung eine Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 10

Gang der Mitgliederversammlung

(1) Über den Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift herzustellen, welche sämtliche gefassten Beschlüsse zu beinhalten hat. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen und sodann in der Vereinskanzlei aufzubewahren.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Fasst die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss, währt das Mandat des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bis zum Ablauf des dritten vollen Kalenderjahres nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, wobei das Jahr der Wahl nicht mitgezählt wird. Übt der gewählte Vorsitzende der Mitgliederversammlung oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter die Funktion nicht aus, so führt das an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz. Ist auch ein solches nicht anwesend, so führt der Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(3) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Übertragung von Stimmrechten Abwesender an anwesende Mitglieder sowie die

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest. Er holt die Zustimmung zur Anwesenheit von Nichtmitgliedern an den Beratungen der Mitgliederversammlung ein. Der Vorsitzende hat in jedem Fall das Recht, aus Gründen der Verfahrensökonomie eine andere Reihenfolge der Tagesordnung oder die gemeinsame Behandlung von Tagesordnungspunkten anzuordnen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder Änderung der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -tel Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.

§ 11

Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b.) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c.) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins;
- f.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 12

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zumindest zwei weiteren Mitgliedern. Einer davon kann zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt werden.

(2) Scheiden, aus welchen Gründen immer, Vorstandsmitglieder während ihrer Funktionsperiode aus, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, aus dem Mitgliederkreis Ersatzmitglieder an deren Stelle zu kooptieren.

Die Kooptation von zusätzlichen Vorstandsmitgliedern ist auch sonst aus besonderen Gründen möglich. Die Funktionsdauer ist in diesen Fällen jedoch mit der nächsten Generalversammlung begrenzt.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Jedenfalls währt aber die Funktion des Vorstandes bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Vertretung von Vorstandsmitgliedern in Beschlussfassungen des Vorstandes, sei dies in Sitzungen des Vorstandes oder in schriftlichen Beschlussfassungen ist durch andere Vorstandsmitglieder zulässig, sofern eine schriftliche Bevollmächtigung vorgelegt wird.

(6) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(7) Solange Sir Peter Ustinov dem Vorstand des Vereins angehört, ist dieser zum Vorsitzenden des Vorstandes zu bestellen.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht die Beschlussfassung im schriftlichen Wege erfolgt, worauf dann die Bestimmungen des Abs (9) anzuwenden sind. Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind chronologisch durch den Vorstand aufzubewahren.

(9) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Wege gefasst werden. Die schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn

- a.) sämtliche Vorstandsmitglieder zur schriftlichen Beschlussfassung durch den Vorsitzenden oder die Stellvertreter des Vorsitzenden oder ansonsten durch zwei Vorstandsmitglieder schriftlich an die von ihnen zuletzt bekannt gegebene Anschrift eingeladen worden sind und
- b.) sich zumindest zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen und
- c.) zumindest zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

Von allen schriftlichen Beschlüssen des Vorstandes sind alle Vorstandsmitglieder nachweislich schriftlich zu verständigen.

(10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktion entheben.

(12) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an

die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

(13) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes oder seinen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes des Vereins vertreten.

(14) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, in welcher nähere Regelungen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes und die Verteilung der Aufgaben des Vorstandes geregelt werden können. In dieser kann insbesondere auch vorgesehen werden, dass einzelne Mitglieder des Vorstandes finanzielle Dispositionen bis zu einem Höchstbetrag von brutto EUR 1.000,- vornehmen können. In diesem Falle ist ihnen durch den Vereinsvorstand in vertretungsbefugter Anzahl eine entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen. Die Geschäftsordnung soll weiters vorsehen, dass bei Dispositionen über EUR 1.000,- zwei Vorstandsmitglieder mitzuwirken haben, wovon einer seinen Wohnsitz in Wien, ein weiterer seinen Wohnsitz außerhalb von Wien hat.

(15) Der Vorstand ist berechtigt, ein Generalsekretariat einzurichten, das durch einen Generalsekretär/eine Generalsekretärin wahrzunehmen ist. Diesem/Dieser obliegt die Wahrnehmung der organisatorischen und administrativen Tätigkeiten sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch der allgemeinen Administration. Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin untersteht dem Vereinsvorstand. Im Falle sachlicher Differenzen zwischen dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und einem Vorstandsmitglied ist das Vorstandsmitglied und der Generalsekretär/die Generalsekretärin berechtigt, die Entscheidung durch den Gesamtvorstand zu verlangen. Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ist berechtigt, zu einzelnen Geschäftsfällen oder Gruppen von Geschäftsfällen die Stellungnahme und/oder die Zustimmung des Vereinsvorstandes einzuholen.

§ 13

Aufgabenkreis des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen und/oder durch das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b.) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- c.) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- d.) Aufnahme, Ausschluss oder Streichung von Vereinsmitgliedern, soweit diese Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind;
- e.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- f.) Bestellung der Beiratsmitglieder;
- g.) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins;

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Vorsitzenden des Vorstands des Vereins obliegt die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und die Leitung derselben.
- (2) Dem Schriftführer (als solcher ist jeweils einer der weiteren Vorstandsmitglieder zu benennen) obliegt die Führung des Protokolls über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Im Übrigen bestimmt der Vorstand mit Stimmenmehrheit über die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes den Verein nach außen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist jedoch durch den Vereinszweck beschränkt.

§ 15

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand bestellt. Der Bestellungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3-tel aller Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Aufgaben des Beirates sind:
 - a) Die Beratung des Vorstandes, insbesondere in Bezug auf die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten des Vereins und der Einrichtungen des Vereins;
 - b) die Beratung des Vorstandes in Bezug auf die Bestellung von Gastprofessoren an in- und ausländischen Hochschulen.

(4) Die Tätigkeit des Beirates in Bezug auf die Aufgabe laut Absatz (3) lit. b) soll durch einen Ausschuss des Beirates, der aus zumindest drei Beiratsmitgliedern zu bestehen hat, wahrgenommen werden.

(5) Im übrigen sind auf den Beirat die Bestimmungen des § 12 Absätze (2) bis (10) sinngemäß anzuwenden.

§ 16 **Die Rechnungsprüfer**

(1) Von der Mitgliederversammlung werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer bestimmt. Hiebei sind die Bestimmungen über die Wahl und die Funktionsdauer des Vorstandes analog anzuwenden.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein, sie sollen, müssen aber nicht, Mitglieder des Vereins sein.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses und des Rechnungswesens im Sinne des § 21 Vereinsgesetz. Ihnen obliegt somit die Prüfung der Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung.

(4) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) diesen zu prüfen. Der Prüfbericht hat die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, insbesondere auf allfällige In-Sich-Geschäfte, ist besonders einzugehen.

(5) Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zu berichten.

(6) Den Rechnungsprüfern kommt im Sinne des § 21 Abs 5 Vereinsgesetz das Recht zu, auch selbst eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 17 **Schlichtungseinrichtung**

Soferne durch die Satzung nicht eine andere Schlichtungseinrichtung eingerichtet wird, obliegen die Aufgaben der Schlichtungseinrichtung, die das Vereinsgesetz und/oder die Satzungen vorsehen, der Mitgliederversammlung. Diese hat sich um eine Schlichtung zu bemühen. Die in den den Gegenstand der Schlichtung bildenden Streitfall involvierten Vereinsmitglieder sind von der Mitwirkung an der Schlichtung ausgeschlossen. Kommt es zu keiner Schlichtung innerhalb von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes zulässig. Insoferne die an einem Streitfall Beteiligten ein ad hoc Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO nach Maßgabe des § 8 Abs 1, letzter

Halbsatz, Vereinsgesetz 2002 abgeschlossen haben, ist dieses Schiedsgericht im Umfang der Schiedsgerichtsvereinbarung ausschließlich zuständig.

§ 18
Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 19
Bekanntmachungen des Vereins

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen grundsätzlich durch einfachen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Vereinsmitgliedes. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Adressänderungen dem Verein unverzüglich zu melden.

§ 20
Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung, insbesondere für Zwecke der Bekämpfung und Überwindung von Vorurteilen zu verwenden.



Dr. Hannes SWOBODA, geb. 10.11.1946



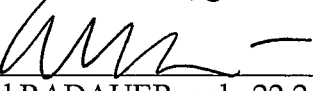
Dr. Friedrich GEHART, geb. 26.8.1938



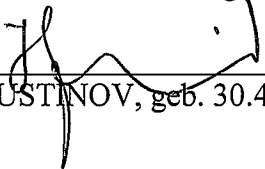
Dr. Karl PISTOTNIK, geb. 12.8.1944

i.a. 

Mag. Bettina GUSENBAUER, geb. 28.10.1971



Mag. Leopold RADAUER, geb. 22.2.1952



Igor USTINOV, geb. 30.4.1956